



VERBANDSSATZUNG

des Gemeindeverwaltungsverbandes
Schwäbischer Wald

vom 16.07.2015
mit Änderung vom 10.12.2018

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes vereinbaren die in §1 dieser Satzung genannten Gemeinden auf Grund des § 59 ff. der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende

Verbandssatzung

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die Gemeinden Mutlangen, Durlangen, Ruppertshofen, Spraitbach und Täferrot, alle Ostalbkreis, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen „Schwäbischer Wald“ einen Gemeindeverwaltungsverband.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden „Verband“ genannt, hat seinen Sitz in Mutlangen.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband stellt den Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete zur Verfügung. Diese unterliegen bei ihrer Tätigkeit den Weisungen des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Der Verband erledigt insbesondere folgende Aufgaben für die Verbandsgemeinden verwaltungsmäßig
 - a) Statistische Erhebungen im Zusammenhang mit Finanzangelegenheiten
 - b) Aufstellung von Satzungsentwürfen auf dem Gebiet der Weisungsaufgaben
 - c) Aufstellung von Entwürfen für Ortspolizeiverordnungen
 - d) die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden (Vorbereitung Arbeitsverträge, Besoldungs- und Vergütungsberechnungen, Mitarbeiterinfos)
 - e) die Haushalts-, Abgaben- und Rechnungsgeschäfte
 - f) die Kassengeschäfte

- g) Ausstellung der Fischereischeine
 - h) die kaufmännische und technische Betriebsführung für die abwassertechnischen Anlagen (ohne Kanäle) der Verbandsgemeinden Spraitbach und Durlangen ab 01.10.2015 und Mutlangen ab 01.02.2017
- (3) Der Verband erfüllt insbesondere folgende Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden:
- a) die vorbereitende Bauleitplanung für die Mitgliedsgemeinden (§ 61 Abs. 4 Ziffer 1 GemO)
 - b) die Bildung und Unterhaltung des selbstständigen Gutachterausschusses nach § 192 des Baugesetzbuchs (BauGB)
 - c) die Aufgaben des Standesamtswesens und die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks für die Verbandsgemeinden Spraitbach, Durlangen, Ruppertshofen und Täferrot nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz in Verbindung mit § 25 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Näheres wird gesondert vereinbart.

§ 3 Führung der Kassengeschäfte

- (1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 2 f) gehören insbesondere
- a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
 - b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
 - c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
 - d) die Betreuung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge
- (2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Bankkonten. Die einzelnen Gemeinden bestimmen, welche Konten geführt werden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handkassen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung und Prüfung der Handkassen sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Handkasse hat monatlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

§ 4 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verwaltungsrat
- der Verbandsvorsitzende

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 8),
 2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen des Verbands,
 3. die Festsetzung der Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Festsetzung der Umlage, des Gesamtbetrags der im Rechnungsjahr aufzunehmenden äußeren Darlehen und des Höchstbetrags der äußeren Kassenkredite,
 4. die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung,
 5. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands (§ 2 Abs. 3) und der Verbandsverwaltung,
 6. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft 12.000 € übersteigen,
 7. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken,
 8. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands,
 9. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden und über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden sowie über die Auflösung des Verbands (§§ 12 und 13)
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister einer jeden Mitgliedsgemeinde und 11 weiteren Vertretern, von denen 3 auf die Gemeinde Mutlangen und je 2 auf die übrigen Mitgliedsgemeinden entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde und ihre persönlichen Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat bestellt.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend und dadurch mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Wahl nach § 8 Abs. 2 und Beschlüsse nach §§ 12 und 13 bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von mindestens drei Viertel aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden; der Beschluss über das Ausscheiden (§ 12) und die Auflösung des Verbands (§ 13) bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Er hat die Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen zu lassen.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzenden und den übrigen Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 8 Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 9 Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe der Stellensatzung und des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Die notwendigen Einrichtungen für die Verbandsverwaltung werden von der Gemeinde Mutlangen zur Verfügung gestellt.

§ 10

Finanzierung

- (1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 a) - f), soweit dies nur einzelne Mitgliedsgemeinden betrifft, kostendeckende Entgelte. Für die Aufgabe nach § 2 Abs. 2 h) erfolgt eine Abrechnung auf der Grundlage der jährlich für die Betriebsführung der jeweiligen gemeindlichen Abwassereinrichtungen angefallenen Arbeitszeiten (ohne Fahrzeiten) im Rahmen einer Kosten- und Leistungsrechnung. Für die Aufgabe nach § 2 Abs. 3 c) erfolgt eine Abrechnung auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Den durch Absatz 1 nicht gedeckten Finanzbedarf legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs für die Herstellung und Beschaffung von Vermögensgegenständen erhebt der Verband eine Kapitalumlage, wenn der Jahresbetrag auf mindestens 12.000 € veranschlagt ist. Umlageschlüssel sind unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Gemeinden des vorangegangenen Rechnungsjahres. Für die Aufgabe nach § 2 Abs. 2 h) erfolgt eine Abrechnung auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung, falls keine andere Finanzierung vereinbart wurde.
- (4) Die allgemeine Verbandsumlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Rechnungsvierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

Dies gilt entsprechend für die Abrechnung nach Absatz 3 Satz 3 mit der Maßgabe, dass hierbei eine Schlussabrechnung bis zum 01.03. des Folgejahres erfolgt.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen unbeschadet sondergesetzlicher Bestimmungen in jeder Mitgliedsgemeinde nach deren Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der letzten Bekanntmachung in den Mitgliedsgemeinden.

§ 12

Neuaufnahmen und Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband aufgenommen werden. Die Mitgliedsgemeinden können nur zum Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband ausscheiden.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 13

Auflösung des Verbands

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden.

Maßstab für die Aufteilung ist die Summe des Fünf-Jahres-Durchschnitts der letzten Entgelte und der allgemeinen Verbandumlagen (§ 10 Abs. 1 und 2).

Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Mutlangen. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

Die Auflösung hat zu erfolgen, wenn die Verhältnisse sich seit der Gründung des Verbands wesentlich geändert haben und eine Änderung der Verbandssatzung der neuen Situation nicht Rechnung tragen kann.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Verbandsatzung vom 16.07.2015 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Verbandssatzung vom 20.08.1970 in Verbindung mit den nachfolgenden Änderungen mit Ausnahme der Regelungen zur Nachbarschaftsschule. Diese Regelungen behalten ihre Gültigkeit bis einschließlich 31.07.2015.

Hinweis für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Mutlangen, den 10.12.2018
Gemeindeverwaltungsverband
Schwäbischer Wald

Kühnl
Verbandsvorsitzender